

Beschlussempfehlung

Hannover, den 16.03.2022

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und Änderung von Verordnungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Berichterstattung: Abg. Axel Miesner (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/10252 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Axel Miesner
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes
und Änderung von Verordnungen*)

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes
und Änderung von Verordnungen*)

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Sechsten Teils werden die Worte „Schiffsabfällen und Ladungsrückständen“ durch die Worte „Abfällen von Schiffen“ ersetzt.
2. Die §§ 31 bis 39 erhalten folgende Fassung:

1. *unverändert*

„§ 31
Anwendungsbereich

„§ 31
Anwendungsbereich

(1) ¹Die §§ 32 bis 39 gelten für die Entladung von Abfällen von Schiffen in den niedersächsischen Seehäfen. ²Dies gilt für Schiffe, die aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres kommend die inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland anlaufen, aus diesen auslaufen oder in diesen verkehren. ³Weitergehende Verpflichtungen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die sich aus § 5 in Verbindung mit Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 412), ergeben, bleiben unberührt.

(1) ¹Die §§ 32 bis 39 gelten für die Entladung von Abfällen von Schiffen in den niedersächsischen Seehäfen **durch Schiffe, die aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres kommend die inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland anlaufen, aus diesen auslaufen oder in diesen verkehren.** ² _____
(jetzt in Satz 1) ³ _____

(2) ¹Die den Vorschriften des Sechsten Teils unterliegenden niedersächsischen Seehäfen werden durch Verordnung des für das Hafengewesen zuständigen Ministeriums bestimmt. ²Als Seehäfen sind die Orte oder geografischen Gebiete zu bestimmen, die so angelegt und ausgestattet sind, dass sie Schiffe im Sinne des § 32 Nr. 1 aufnehmen können.

(2) ¹Die den Vorschriften **dieses** Teils unterliegenden niedersächsischen Seehäfen werden durch Verordnung des für das Hafengewesen zuständigen Ministeriums bestimmt. ²Als Seehäfen sind die Orte oder geografischen Gebiete zu bestimmen, die so angelegt und ausgestattet sind, dass sie Schiffe im Sinne des § 32 Nr. 1 aufnehmen können.

*) Artikel 1 Nrn. 1 _____, 2, 4 bis 7 und Artikel 2 dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. EU Nr. L 151 S. 116).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

§ 32
Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Vorschriften des Sechsten Teils und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen bezeichnet

1. Schiff: ein seegehendes Wasserfahrzeug jeder Art, das in Seegebieten eingesetzt wird, einschließlich Fischereifahrzeugen, Sportbooten, Tragflügelbooten, Luftkissenfahrzeugen, Tauchfahrzeugen und schwimmenden Geräten, soweit sie im Verkehr über See eingesetzt werden;
2. MARPOL 73/78: das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, mit dem dazugehörigen Änderungsprotokoll von 1978 (BGBl. 1982 Teil II S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2015 (BGBl. Teil I S. 2095), in der jeweils geltenden Fassung;
3. Abfälle von Schiffen: alle Abfälle, einschließlich Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebs oder beim Laden, Löschen oder Reinigen anfallen und die in den Geltungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI des MARPOL 73/78 fallen, sowie passiv gefischte Abfälle; Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Betreiber des Schiffes oder seine Besatzung entledigt, entledigen will oder entledigen muss;
4. gefährliche Abfälle von Schiffen: Abfälle, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich bezeichnet sind;
5. Ladungsrückstände: die Reste von Ladungen an Bord, die nach dem Laden und Löschen an Deck oder in den Laderäumen oder Tanks verbleiben, einschließlich beim Laden oder Löschen angefallener Überreste oder Überläufe in feuchtem oder trockenem Zustand oder in Waschwasser enthalten, ausgenommen nach dem Fegen an Deck verbleibender

§ 32
Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Vorschriften **dieses** Teils und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen bezeichnet

1. Schiff: ein seegehendes Wasserfahrzeug jeder Art, das in Seegebieten eingesetzt wird, einschließlich Fischereifahrzeugen, Sportbooten, Tragflügelbooten, Luftkissenfahrzeugen, Tauchfahrzeugen und schwimmenden Geräts _____;
2. **MARPOL-Übereinkommen 73/78**: das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe **von 1973 _____ und das _____ Protokoll zu diesem Übereinkommen von 1978 in der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399, Anlagenband) _____**, zuletzt geändert durch **die Entschließung MEPC.316(74) (BGBl. II 2021 S. 90) _____**, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Abfälle von Schiffen: alle Abfälle, die **als Schiffsabfälle** während des Schiffsbetriebs oder **als _____ Ladungsrückstände** beim Laden, Löschen oder Reinigen anfallen und die in den Geltungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI des **MARPOL-Übereinkommens 73/78** fallen, sowie passiv gefischte Abfälle, **soweit sie jeweils Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind _____**;
4. gefährliche Abfälle von Schiffen: Abfälle **im Sinne der Nummer 3, soweit sie** in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich bezeichnet sind;
5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- Ladungsstaub oder Staub auf den Außenflächen des Schiffes;
6. passiv gefischte Abfälle: Abfälle, die bei Fischfangtätigkeiten in Netzen gesammelt werden;
7. Hafenauffangeinrichtung: jede feste, schwimmende oder mobile Vorrichtung, die die Dienstleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen von Schiffen erbringen kann;
8. Fischereifahrzeug: ein Schiff, das für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresressourcen ausgerüstet ist oder hierzu gewerblich genutzt wird;
9. Sportboot: ein Schiff jeder Art mit einer Rumpflänge von mindestens 2,5 m unabhängig von der Antriebsart, das für Sport- oder Freizeit-zwecke bestimmt ist und nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt wird;
10. Hafen: ein geografisches Gebiet, das vornehmlich dazu dient, Schiffe aufzunehmen und dementsprechend angelegt und ausgestattet wurde;
11. kleiner Hafen: ein geografisches Gebiet gemäß Nummer 10, das aber nicht dauerhaft besetzt ist oder von seiner Lage und Größe nur eine bestimmte Anzahl von Schiffen aufnehmen kann;
12. ausreichende Lagerkapazität: das Vorhandensein von genügend Kapazität, um die Abfälle, einschließlich der wahrscheinlich während der Fahrt anfallenden Abfälle, ab dem Zeitpunkt des Auslaufens bis zum Anlaufen des nächsten Hafens in Übereinstimmung mit dem Müllbehandlungsplan des Schiffes zu lagern;
6. *unverändert*
7. Hafenauffangeinrichtung: jede feste, schwimmende oder mobile Vorrichtung, die **dazu bestimmt und geeignet ist, im Hafen** die Dienstleistung **des Auffangens** von Abfällen von Schiffen **zum Zweck** der ordnungsgemäßen Entsorgung **zu** erbringen ____;
8. *unverändert*
9. Sportboot: ein Schiff jeder Art mit einer Rumpflänge von mindestens 2,5 m, unabhängig von der Antriebsart, das für Sport- oder Freizeit-zwecke bestimmt ist und nicht für **den Handel** eingesetzt wird;
- 9/1. Traditionsschiff: ein historisches Schiff jeder Art oder sein Nachbau einschließlich eines solchen, mit dem traditionelle Fertigkeiten und Seemannschaft unterstützt und gefördert werden sollen, das oder der insgesamt ein lebendes Kulturdenkmal bildet und nach traditionellen Grundsätzen der Seemannschaft und Technik betrieben wird;**
10. Hafen: ein geografisches Gebiet, das vornehmlich dazu dient, Schiffe aufzunehmen, und dementsprechend angelegt und ausgestattet wurde;
11. kleiner Hafen: ein geografisches Gebiet gemäß Nummer 10, das aber nicht **durchgehend mit Vertreterinnen oder Vertretern des Hafensbetreibers und der Hafenbehörde** besetzt ist oder **aufgrund** seiner Lage und Größe nur eine **geringe** Anzahl von Schiffen **gleichzeitig** aufnehmen kann;
12. ausreichende **spezifische** Lagerkapazität: das Vorhandensein von genügend Kapazität, um die Abfälle, einschließlich der wahrscheinlich während der Fahrt anfallenden Abfälle, ab dem Zeitpunkt des Auslaufens bis zum Anlaufen des nächsten Hafens in Übereinstimmung mit dem Müllbehandlungsplan des Schiffes **oder, sofern ein solcher nicht erforderlich ist, in**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

13. regelmäßiges Anlaufen eines Hafens: wiederholte Fahrten desselben Schiffes nach einem gleichbleibenden Muster zwischen bestimmten Häfen oder eine Abfolge von Fahrten von und zu demselben Hafen ohne Zwischenstopps;
14. häufiges Anlaufen eines Hafens: das Anlaufen desselben Hafens durch ein Schiff mindestens einmal alle zwei Wochen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten;
15. Liniendienst: den Verkehr auf der Grundlage einer öffentlich zugänglichen oder geplanten Liste mit Abfahrts- und Ankunftszeiten für bestimmte Häfen oder sich wiederholende Überfahrten, die einen erkennbaren Fahrplan darstellen;
16. Hafenbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, Körperschaft oder Anstalt, die für den Betrieb des Hafens in seiner Gesamtheit verantwortlich ist und die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt innehat;
17. Müllbehandlungsplan: das nach den Regeln der MARPOL Anlage V erforderliche Dokument, in dem dargestellt wird, wie mit diesen Abfällen an Bord des Schiffes umgegangen wird.

§ 33
Hafenauffangeinrichtungen

(1) ¹Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle von Schiffen zur Verfügung stehen. ²Die Hafenauffangeinrichtungen müssen an die Größe und die geografische Lage sowie die Art und die technische Ausstattung der üblicherweise den Hafen anlaufenden Schiffstypen angepasst und geeignet sein, die übliche Art und Menge von Abfällen von Schiffen aufzunehmen, ohne dass das Auslaufen eines Schiffes durch die erforderlichen Formalitäten und das Aufnehmen der Abfälle unnötig verzögert wird. ³Die Hafenauffangeinrichtung muss eine umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen von Schiffen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften gewährleisten.

den dafür geeigneten und bestimmten Vorrichtungen an Bord des Schiffes zu lagern;

13. *unverändert*
14. häufiges Anlaufen eines Hafens: das Anlaufen desselben Hafens durch ein Schiff mindestens einmal alle zwei Wochen _____;
15. *unverändert*
16. Hafenbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, _____ die für den Betrieb des Hafens in seiner Gesamtheit verantwortlich ist und die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt innehat;
17. Müllbehandlungsplan: das nach den Regeln der Anlage V **des MARPOL-Übereinkommens 73/78** erforderliche Dokument, in dem dargestellt wird, wie mit ____ Abfällen **im Sinne dieser Anlage** an Bord des Schiffes umgegangen wird.

§ 33
Hafenauffangeinrichtungen

(1) ¹Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle von Schiffen zur Verfügung stehen. ²Die Hafenauffangeinrichtungen müssen an die Größe und die geografische Lage **des Hafens** sowie die Art und die technische Ausstattung der üblicherweise den Hafen anlaufenden Schiffstypen angepasst und geeignet sein, die übliche Art und Menge von Abfällen von Schiffen aufzunehmen, ohne dass das Auslaufen eines Schiffes durch die erforderlichen Formalitäten und das Aufnehmen der Abfälle unnötig verzögert wird. ³Die Hafenauffangeinrichtung muss eine umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen von Schiffen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften gewährleisten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(2) Das für das Hafenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. ein Verfahren zur Meldung von Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen an die zuständige Behörde festzulegen,
2. den Hafenbetreiber zu verpflichten, Aufzeichnungen darüber zu führen,
 - a) in welchen Fällen von einer Entladung abgesehen wurde,
 - b) welche Arten und Mengen von Abfällen von Schiffen und Ladungsrückständen entladen wurden,
 - c) in welche Hafenauffangeinrichtungen entladen wurde,
3. den Hafenbetreiber zu verpflichten, die eingegangenen Voranmeldungen (§ 35 Abs. 1) und die Aufzeichnungen nach Nummer 2 aufzubewahren.

§ 34

Abfallbewirtschaftungspläne für Abfälle
von Schiffen, Informationen

(1) ¹Der Hafenbetreiber ist verpflichtet, einen Plan über die Entladung und Entsorgung der Abfälle von Schiffen (Abfallbewirtschaftungsplan für Abfälle von Schiffen) aufzustellen und diesen Plan durchzuführen. ²Bei der Aufstellung des Plans und bei wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 33, 35 und 36 sind der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die am Hafenort niedergelassenen Beauftragten der regelmäßigen gewerblichen Nutzer, die Betreiber der Hafenauffangeinrichtung, die Organisationen, die die Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung umsetzen, und Vertreter der Zivilgesellschaft zu beteiligen. ³Wollen Beteiligte eine Stellungnahme abgeben, so haben sie dies innerhalb eines Monats zu tun. ⁴Für den Abfallbewirtschaftungsplan für Abfälle von Schiffen gelten die Anforderungen der **Anlage 1**.

(2) ¹Der Abfallbewirtschaftungsplan und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. ²Der Abfallbewirtschaftungsplan ist zumindest alle fünf Jahre fortzuschreiben. ³Er ist nach wesentlichen Änderungen des Hafenbetriebs anzupassen.

(2) Das für das Hafenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. **wird gestrichen**
2. den Hafenbetreiber zu verpflichten, Aufzeichnungen darüber zu führen,
 - a) *unverändert*
 - b) welche Arten und Mengen von **Schiffsabfällen** _____ und Ladungsrückständen entladen wurden,
 - c) *unverändert*
3. den Hafenbetreiber zu verpflichten, die eingegangenen Voranmeldungen **von Abfällen** (§ 35 Abs. 1) und die Aufzeichnungen nach Nummer 2 aufzubewahren.

§ 34

Abfallbewirtschaftungspläne für Abfälle
von Schiffen, Informationen

(1) ¹Der Hafenbetreiber ist verpflichtet, einen Plan über die Entladung und Entsorgung der Abfälle von Schiffen (Abfallbewirtschaftungsplan für Abfälle von Schiffen) aufzustellen und diesen Plan durchzuführen. ²Bei der Aufstellung des Plans und bei wesentlichen Änderungen sind der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die am Hafenort niedergelassenen Beauftragten der regelmäßigen gewerblichen **Hafennutzer**, die Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen, die Organisationen, die die Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung umsetzen, und Vertreter der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 33, 35 und 36 zu beteiligen. ³Wollen Beteiligte eine Stellungnahme abgeben, so haben sie dies innerhalb eines Monats zu tun. ⁴Für den Abfallbewirtschaftungsplan für Abfälle von Schiffen gelten die Anforderungen der **Anlage 1**.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(3) ¹Der Abfallbewirtschaftungsplan kann für mehrere Häfen derselben geografischen Region unter Einbeziehung jedes Hafens gemeinsam aufgestellt werden (gemeinsamer Abfallbewirtschaftungsplan). ²Im Abfallbewirtschaftungsplan müssen die Angaben nach Anlage 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 für jeden Hafen gesondert ausgewiesen werden. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Hafенbetreiber hat sicherzustellen, dass allen Hafennutzern und Betreibern der Umschlaganlagen die Informationen in geeigneter Art und Weise leicht zugänglich sind, die in der **Anlage 2** aufgeführt sind. ²Der Hafенbetreiber erstellt eine Zusammenfassung des Abfallbewirtschaftungsplans und übermittelt diese an die zuständige Behörde. ³Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:

1. Auflistung der Hafenauffanganlagen für die verschiedenen Arten von Abfällen,
2. Kontaktdaten dieser Anlagen,
3. Kurzbeschreibung der Verfahren für die Übergabe oder Übernahme der Abfälle,
4. Kurzbeschreibung des Kostendeckungssystems.

§ 35

Vor Anmeldung von Abfällen

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder der Betreiber eines Schiffes nach § 32 Nr. 1 hat mindestens 24 Stunden vor Ankunft oder bei einer Reisezeit von weniger als 24 Stunden spätestens bei Verlassen des letzten Hafens über den in Absatz 2 aufgeführten Meldeweg das Formular nach **Anlage 3** wahrheitsgemäß und genau auszufüllen und alle darin enthaltenen Angaben der zuständigen Behörde zu melden.

(3) ¹Der Abfallbewirtschaftungsplan kann für mehrere Häfen derselben geografischen Region unter Einbeziehung jedes **der betreffenden Häfen** gemeinsam aufgestellt werden (gemeinsamer Abfallbewirtschaftungsplan). ²Im Abfallbewirtschaftungsplan müssen die Angaben nach Anlage 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 für jeden Hafen gesondert ausgewiesen werden. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Hafенbetreiber hat sicherzustellen, dass allen Hafennutzern und Betreibern der Umschlaganlagen die Informationen in geeigneter Art und Weise leicht zugänglich sind, die in der **Anlage 2** aufgeführt sind. ²Der Hafенbetreiber erstellt eine Zusammenfassung des Abfallbewirtschaftungsplans und übermittelt diese an die zuständige Behörde. ³Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:

1. Auflistung der Hafenauffanganlagen für die verschiedenen Arten von Abfällen, **deren Standorte und Öffnungszeiten,**
2. **Auflistung der Betreiber dieser Anlagen und deren Ansprechstellen,**
3. *unverändert*
4. *unverändert*

⁴Die zuständige Behörde übermittelt die Angaben nach Satz 3 auf elektronischem Wege an das Meldesystem der Europäischen Union.

§ 35

Vor Anmeldung von Abfällen

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder der **Schiffsbetreiber** _____ hat mindestens 24 Stunden vor Ankunft **im Anlaufhafen oder, wenn der Anlaufhafen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, sobald diese Information vorliegt** oder bei einer Reisezeit **zum Anlaufhafen** von weniger als 24 Stunden spätestens bei Verlassen des letzten Hafens über den in Absatz 2 aufgeführten Meldeweg das Formular nach **Anlage 3** wahrheitsgemäß und genau auszufüllen und alle darin enthaltenen Angaben der zuständigen Behörde zu melden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

(2) ¹Die in Absatz 1 genannte Meldeverpflichtung ist durch die Meldeverantwortliche oder den Meldeverantwortlichen elektronisch über eine bekannt gemachte Eingangsschnittstelle oder direkt in das Datenerfassungsmodul des Zentralen Meldeportals des Bundes (National Single Window - NSW) zu erfüllen. ²Die jeweils gültigen Kontaktdaten des Zentralen Meldeportals und der Eingangsschnittstellen werden durch das für das Verkehrswesen zuständige Bundesministerium im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

(3) Die in der Voranmeldung von Abfällen nach Absatz 1 enthaltenen Angaben sind - vorzugsweise in elektronischer Form - mindestens bis zum nächsten Anlaufhafen an Bord verfügbar zu halten und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

§ 36

Entladung von Abfällen von Schiffen

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Abfälle von Schiffen ordnungsgemäß vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entladen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen fortsetzen, ohne die Abfälle von Schiffen zu entladen, wenn

1. aus der Meldung nach § 35 Abs. 1 oder aus den Angaben, die an Bord von Schiffen außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG (ABl. EU Nr. L 208 S. 10; 2009 Nr. L 51 S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241), verfügbar sind, hervorgeht, dass ausreichend spezifische Lagerkapazität für alle bisher angefallenen und für die auf der Fahrt zum nächsten Anlaufhafen voraussichtlich anfallenden Abfälle vorhanden ist, oder
2. das Schiff weniger als 24 Stunden oder bei widrigen Witterungsbedingungen ankert,

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

(2) ¹Die in Absatz 1 genannte Meldeverpflichtung ist durch die Meldeverantwortliche oder den Meldeverantwortlichen elektronisch über eine bekannt gemachte Eingangsschnittstelle oder direkt in das Datenerfassungsmodul des Zentralen Meldeportals des Bundes (National Single Window - NSW) zu erfüllen. ²Die jeweils gültigen Kontaktdaten des Zentralen Meldeportals und der Eingangsschnittstelle_ werden durch das für das Verkehrswesen zuständige Bundesministerium im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

(3) Die in der Voranmeldung von Abfällen nach Absatz 1 enthaltenen Angaben sind mindestens bis zum nächsten Anlaufhafen **und** vorzugsweise in elektronischer Form an Bord verfügbar zu halten und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

§ 36

Entladung von Abfällen von Schiffen

(1) *unverändert*

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen fortsetzen, ohne die Abfälle von Schiffen zu entladen, wenn

1. aus der **Voranmeldung von Abfällen** nach § 35 Abs. 1 oder aus den Angaben, die an Bord von Schiffen, **die nach § 39 Abs. 1 bis 3 der Pflicht zur Voranmeldung nach § 35 Abs. 1 nicht unterliegen**, _____ verfügbar sind, hervorgeht, dass ausreichend spezifische Lagerkapazität für alle bisher angefallenen und für die auf der Fahrt zum nächsten Anlaufhafen voraussichtlich anfallenden Abfälle vorhanden ist, oder
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

und im nächsten Anlaufhafen die Entladung der Abfälle von Schiffen gewährleistet ist. ²Die Entladung gilt als gewährleistet, wenn der nächste Anlaufhafen im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. EU Nr. L 151 S. 116) liegt. ³Die örtlich zuständige Hafenbehörde verständigt im Fall der Fortsetzung der Fahrt ohne Entladung der an Bord befindlichen Abfälle unverzüglich die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde.

(3) ¹Nach der Entladung ist der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung des Hafens verpflichtet, das Formular gemäß **Anlage 4** wahrheitsgemäß und genau auszufüllen und der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer eine Abfallabgabebescheinigung auszustellen und unverzüglich bereitzustellen. ²Die Angaben aus der Abfallabgabebescheinigung werden unverzüglich nach deren Eingang oder vor dem Auslaufen des Schiffes auf elektronischem Wege an das „National Single Window“ (NSW) übermittelt. ³Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, diese Bescheinigung zwei Jahre an Bord aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. ⁴Die Anforderung nach Satz 1 gilt nicht für kleine Häfen mit unbemannten Einrichtungen oder kleine entlegene Häfen, die die Voraussetzungen nach § 39 Abs. 4 erfüllen.

(4) Der Betreiber einer Umschlaganlage ist verpflichtet, die bei den Lösch- und Reinigungsarbeiten anfallenden Ladungsrückstände zu übernehmen, bevor das Schiff den Hafen verlässt, sofern in einer Anlage des MARPOL 73/78 ein Auswaschen des Ladetanks oder Laderaums gefordert wird.

und im nächsten Anlaufhafen die Entladung der **an Bord befindlichen** Abfälle von Schiffen gewährleistet ist. ²_____ ³Die örtlich zuständige Hafenbehörde verständigt im Fall der Fortsetzung der Fahrt ohne Entladung der an Bord befindlichen Abfälle unverzüglich die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde.

(3) ¹Nach der Entladung **in eine Hafenauffangeinrichtung** ist der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung _____ verpflichtet, das Formular gemäß **Anlage 4** wahrheitsgemäß und genau auszufüllen und der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer **mittels diesem** eine Abfallabgabebescheinigung auszustellen und unverzüglich bereitzustellen. ²**Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer** übermittelt die Angaben aus der Abfallabgabebescheinigung _____ vor dem Auslaufen des Schiffes oder **spätestens** unverzüglich nach _____ Eingang **der Abfallabgabebescheinigung** auf elektronischem Wege an das „National Single Window“ - „NSW“_. ³**Sie** oder **er** ist verpflichtet, die **Abfallabgabebescheinigung** zwei Jahre an Bord aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. ⁴_____ (*jetzt in § 39 Abs. 5*)

(4) ¹Der Betreiber einer Umschlaganlage ist verpflichtet, **alle** _____ Ladungsrückstände zu übernehmen, **die bei der Restentleerung eines Ladetanks nach Betätigung des Restentleerungssystems oder bei der Restentleerung eines Laderaums nach dessen Ausfegen angefallen sind, sowie alle Ladungsreste, die an Deck des Schiffes nach Beendigung des Umschlags zusammengefasst worden sind.** ²Sofern in einer Anlage des MARPOL-Übereinkommens 73/78 ein Auswaschen des Ladetanks oder Laderaums gefordert wird, bevor das Schiff den Hafen verlässt, **hat der Betreiber der Umschlaganlage das angefallene Washwasser zu übernehmen.** ³**Absatz 3** gilt entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(5) Der Schiffsbetreiber oder seine Vertreterin oder sein Vertreter hat die Entladung von Abfällen von Schiffen, deren Entsorgung die Schiffsführerin oder der Schiffsführer angemeldet oder die zuständige Behörde angeordnet hat, dadurch zu unterstützen, dass eine notwendige Beauftragung einer Hafenauffangeinrichtung rechtzeitig erfolgt, um eine unnötige Verzögerung zu vermeiden.

(6) ¹Abfälle von Schiffen, mit Ausnahme der im Waschwasser enthaltenen Ladungsrückstände, die außerhalb der im Müllbehandlungsplan des Schiffes ausgewiesenen Lagerräume aufbewahrt werden oder für die keine ausreichende Lagerkapazität vorhanden ist, sind vor dem Auslaufen des Schiffes in eine Hafenauffangeinrichtung zu entladen. ²Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat die erforderliche Entladung in der Abfallvoranmeldung nach § 35 Abs. 1 anzuzeigen. ³Die zuständige Behörde ordnet die Abgabe der Abfälle an, wenn die Schiffsführerin oder der Schiffsführer der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt.

(7) ¹Alle Abfälle müssen getrennt erfasst werden. ²Die getrennte Erfassung hat auch für passiv gefischte Abfälle zu erfolgen.

(8) Der Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen auf Schiffen ist im Hafen nicht gestattet.

§ 37 Überwachung

(1) ¹Die zuständige Behörde überwacht die Durchführung der Vorschriften über Hafenauffangeinrichtungen und die Entladung von Abfällen von Schiffen sowie die Erhebung des Entgelts durch den Hafenbetreiber sowie die ordnungsgemäße Umsetzung des Abfallbewirtschaftungsplans im Hafen. ²Im Rahmen der Überwachung sind auch Überprüfungen auf den Schiffen in ausreichender Zahl durchzuführen, mindestens 15 vom Hundert der Gesamtzahl der Schiffe, die einen niedersächsischen Hafen anlaufen. ³Die Auswahl der Schiffe für Überprüfungen erfolgt nach dem risikobasierten Auswahlmechanismus der Europäischen Union gemäß der Durchführungsrechtsakte der Kommission im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/883. ⁴Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Überprüfungen nach Satz 2 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder auf privatrechtliche Unternehmen übertragen, wenn diese sich ihrer fachlichen Aufsicht unterstellen. ⁵Ihnen stehen bei Ausübung der

(5) Der Schiffsbetreiber oder seine Vertreterin oder sein Vertreter hat die Entladung von Abfällen von Schiffen, deren **Entladung _____ nach § 35 Abs. 1** angemeldet **wurde** oder die zuständige Behörde **nach § 37 Abs. 4** angeordnet hat, dadurch zu unterstützen, dass eine notwendige Beauftragung einer Hafenauffangeinrichtung rechtzeitig erfolgt, um eine unnötige Verzögerung zu vermeiden.

(6) **wird gestrichen**

(7) ¹Alle Abfälle müssen getrennt erfasst werden. ²**Passiv gefischte Abfälle sind als solche von anderen Abfällen getrennt_ zu erfassen.**

(8) **unverändert**

§ 37 Überwachung

(1) ¹Die zuständige Behörde überwacht die Durchführung der Vorschriften über Hafenauffangeinrichtungen und die Entladung von Abfällen von Schiffen sowie die Erhebung des Entgelts **und** die ordnungsgemäße Umsetzung des Abfallbewirtschaftungsplans im Hafen durch den Hafenbetreiber. ²Im Rahmen der Überwachung sind auch Überprüfungen auf den Schiffen in ausreichender Zahl durchzuführen, mindestens **aber auf** 15 vom Hundert der Gesamtzahl der Schiffe, die einen niedersächsischen Hafen **jährlich** anlaufen. ³Die Auswahl der Schiffe für Überprüfungen **nach Satz 2** erfolgt nach dem risikobasierten Auswahlmechanismus der Europäischen Union gemäß dem Durchführungsrechtsakt_ der Kommission im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/883. ⁴Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Überprüfungen nach Satz 2 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder auf privatrechtliche Unternehmen übertragen, wenn diese sich ihrer fachlichen Aufsicht unterstellen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Überwachungstätigkeit die Befugnisse der zuständigen Behörde zu; sie können ferner aufgrund entsprechender vertraglicher Regelung die für eine Überprüfung vorgesehenen Verwaltungskosten festsetzen und erheben.

(2) ¹Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. ²Wohnungen sowie Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten dürfen nach Satz 1 nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit betreten werden. ³Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer sowie der Hafensbetreiber haben der zuständigen Behörde zum Zweck der Prüfung, ob sie ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz erfüllt haben, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Nachweise vorzulegen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren. ²Neben der zuständigen Behörde ist auch die Polizei berechtigt, Schiffspapiere und Schiffstagebücher einzusehen sowie die tatsächlich an Bord befindlichen Abfallmengen festzustellen und mit den Angaben in der Meldung nach § 35 Abs. 1 zu vergleichen, wenn sie aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der ‚Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Lande Niedersachsen über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben‘ vom 6./21. April 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 112) und der ‚Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6. und 21. April 1955‘ vom 28. Januar/19. Februar 1982 (Nds. GVBl. S. 153), Kontrollen an Bord durchführt; die Befugnisse der Polizei nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bleiben unberührt. ³Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) ¹Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 sowie der §§ 33 bis 36, 38 und 39 sicherzustellen. ²Sie kann insbesondere anordnen,

⁵Ihnen stehen bei Ausübung der Überwachungstätigkeit die Befugnisse der zuständigen Behörde zu; sie können ferner aufgrund entsprechender vertraglicher Regelung die für eine Überprüfung vorgesehenen Verwaltungskosten festsetzen und erheben.

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer sowie der Hafensbetreiber haben der zuständigen Behörde zum Zweck der Prüfung, ob sie ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz erfüllt haben, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Nachweise vorzulegen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren. ²Neben der zuständigen Behörde ist auch die Polizei berechtigt, Schiffspapiere und Schiffstagebücher einzusehen sowie die tatsächlich an Bord befindlichen Abfallmengen festzustellen und mit den Angaben in der Meldung nach § 35 Abs. 1 zu vergleichen _____; **die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde, insbesondere diejenigen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2, sowie die Befugnisse der Polizei nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bleiben unberührt.** ³Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) ¹Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 sowie der §§ 33 bis 36, 38 und 39 sicherzustellen. ²Sie kann insbesondere anordnen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, bevor die Abfälle von Schiffen ordnungsgemäß in eine Hafenauffangeinrichtung entladen worden sind. ³§ 45 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Informationen zu Verstößen und angeordneten Auslaufverboten meldet die zuständige Behörde unverzüglich an die von der Europäischen Kommission eingerichtete Überprüfungsdatenbank.

(5) Hat ein Schiff den Hafen verlassen, ohne dass die Schiffsführerin oder der Schiffsführer der Entladungspflicht nach § 36 nachgekommen ist, so hat die zuständige Behörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde hierüber zu verständigen.

(6) Der Hafengebieteigentümer hat die ordnungsgemäße Entsorgung der entladenen Abfälle von Schiffen zu gewährleisten.

§ 38

Kostendeckungssysteme und Entgeltordnung

(1) ¹Der Hafengebieteigentümer erhebt für jedes in den Hafen einlaufende Schiff vom Reeder, Eigner oder Charterer ein pauschaliertes Entgelt. ²Satz 1 gilt nicht für Schiffe, soweit sie gemäß § 39 Abs. 1 und 2 von der Entladepflicht befreit sind.

(2) ¹Das pauschalierte Entgelt wird vom Hafengebieteigentümer auf der Grundlage einer von ihm zu erlassenden Entgeltordnung erhoben. ²Bei der Festlegung der Entgeltsätze können in der Entgeltordnung insbesondere Schiffstyp, Schiffsgröße, Ladungskapazität, Fahrtgebiet, die Umweltauswirkungen des Schiffsbetriebs (abhängig von Bauart, Ausrüstung und Betrieb des Schiffes), die Erbringung von Diensten für Schiffe außerhalb der normalen Betriebszeiten im Hafen sowie die Gefährlichkeit der Abfälle berücksichtigt werden. ³Das pauschalierte Entgelt ist so festzusetzen, dass daraus die indirekten Verwaltungskosten vollständig und ein Anteil von mindestens 30 vom Hundert der direkten Betriebskosten gedeckt werden mit der Maßgabe, dass bei der Entsorgung nichtgefährlicher Abfälle der MARPOL Anlage V alle indirekten und direkten Kosten aus dem

dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, bevor die **an Bord befindlichen** Abfälle von Schiffen **gemäß § 36** ordnungsgemäß in eine Hafenauffangeinrichtung entladen worden sind. ³§ 45 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴_____ (jetzt in Absatz 5/1)

(5) *unverändert*

(5/1) Die zuständige Behörde meldet Informationen zu Überprüfungen nach Absatz 1 Satz 2, einschließlich festgestellter Verstöße und angeordneter Auslaufverbote, unverzüglich an die von der Europäischen Kommission eingerichtete Überprüfungsdatenbank.

(6) **wird gestrichen**

§ 38

Kostendeckungssysteme und Entgeltordnung

(1) ¹Der Hafengebieteigentümer erhebt für jedes in den Hafen einlaufende Schiff vom Reeder, Eigner oder Charterer ein pauschaliertes Entgelt **als Beitrag für die Deckung der Kosten der Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen und passiv gefischten Abfällen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.**
²_____

(2) ¹Das pauschalierte Entgelt wird vom Hafengebieteigentümer auf der Grundlage einer von ihm zu erlassenden Entgeltordnung erhoben. ²Bei der Festlegung der Entgeltsätze können in der Entgeltordnung _____ Schiffstyp, Schiffsgröße, _____ die Erbringung von Diensten für Schiffe außerhalb der normalen Betriebszeiten im Hafen sowie die Gefährlichkeit der Abfälle berücksichtigt werden. ³Das pauschalierte Entgelt ist so festzusetzen, dass **aus seinem Aufkommen von den Aufwendungen nach Absatz 3 Satz 1**

1. die indirekten Verwaltungskosten vollständig und
2. **die** direkten Betriebskosten **zu einem** Anteil von mindestens 30 vom Hundert, **von den in**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Entgelt zu finanzieren sind. ⁴Die direkten und indirekten Kostenarten sind in **Anlage 5** aufgeführt. ⁵Das für die Entladung erhobene pauschalierte Entgelt ist so zu bemessen, dass Schiffe nicht davon abgehalten werden, die Hafenauffangeinrichtungen in Anspruch zu nehmen. ⁶Das für das Hafengewesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Anteil nach Satz 3 durch Verordnung anders zu bestimmen, um nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Häfen, auf die Vermeidung und Verwertung von Abfällen oder auf deren ordnungsgemäße Entsorgung entgegenzuwirken. ⁷Die Entgeltordnung kann vorsehen, dass

1. das Entgelt nur zum Teil erhoben wird, wenn Bauart, Ausrüstung und Betrieb des Schiffes zeigen, dass das Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Abfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet,
2. auf Grundlage der Art des Handels, für den das Schiff eingesetzt wird, insbesondere wenn das Schiff im Kurzstrecken-Seehandel eingesetzt wird, das Entgelt nur zum Teil erhoben wird,
3. ein Entgelt nicht oder nur zum Teil erhoben wird, wenn die Erhebung aus einem anderen Grund zu einer unbilligen Härte führen würde.

⁸Der Hafentreiber hat Entscheidungen nach Satz 7 mit den maßgeblichen Gründen unverzüglich der Hafentreibe mitzuteilen.

(3) ¹Das pauschalierte Entgelt umfasst folgende Aufwendungen:

1. anteilige Erstattung der an Dritte gezahlten Entgelte für die Entladung und Entsorgung der Abfälle von Schiffen der MARPOL Anlage I, wobei der zu erstattende Anteil 70 vom Hundert beträgt und von dem für das Hafengewesen zuständigen Ministerium durch Verordnung anders bestimmt werden kann; Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend;
2. Kosten für die Entsorgung aller Abfälle der MARPOL Anlage V, die keine Ladungsrückstände sind, wobei gefährliche Abfälle pro Schiff und Jahr individuell kostenlos bis zu einer Freimenge von 2 t entsorgt werden und

Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 genannten Aufwendungen jedoch vollständig,

gedeckt werden _____ . ⁴Die direkten und indirekten Kosten _____ **im Sinne des Satzes 3** sind in **Anlage 5** aufgeführt. ⁵Das _____ pauschalierte Entgelt ist so zu bemessen, dass Schiffe nicht davon abgehalten werden, die Hafenauffangeinrichtungen in Anspruch zu nehmen. ⁶Das für das Hafengewesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Anteil nach Satz 3 **Nr. 2** durch Verordnung anders zu bestimmen, um nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Häfen, auf die Vermeidung und Verwertung von Abfällen oder auf deren ordnungsgemäße Entsorgung entgegenzuwirken. ⁷Die Entgeltordnung **sieht vor**, dass

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

⁸Der Hafentreiber hat **eine** Entscheidung_ nach Satz 7 mit den maßgeblichen Gründen unverzüglich der Hafentreibe mitzuteilen.

(3) ¹Das pauschalierte Entgelt umfasst folgende Aufwendungen:

1. anteilige Erstattung der an Dritte gezahlten Entgelte für die Entladung und Entsorgung **von Schiffsabfällen nach den Anlagen I und IV des MARPOL-Übereinkommens 73/78**, wobei der zu erstattende Anteil 70 vom Hundert beträgt und von dem für das Hafengewesen zuständigen Ministerium durch Verordnung anders bestimmt werden kann; Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend;
2. Kosten für die **Entladung und** Entsorgung aller **Schiffsabfälle nach Anlage V des MARPOL-Übereinkommens 73/78** _____, **soweit diese ihrem Volumen nach die in der Voranmeldung von Abfällen nach § 35**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

von dem für das Hafenwesen zuständigen Ministerium durch Verordnung anders bestimmt werden kann; Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend;

3. Kosten für die Entsorgung passiv gefischter Abfälle;
4. Kosten für die Entsorgung der Kleinmaterialien, die Schiffe im hoheitlichen Einsatz gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 unentgeltlich entladen.

²Die Kosten für die Entsorgung der über die festgelegten Freimengen hinausgehenden gefährlichen Abfälle der MARPOL Anlage V sowie die Entsorgungskosten für Abfälle der MARPOL Anlagen IV und VI werden dem Entgeltschuldner des jeweiligen Schiffes direkt in Rechnung gestellt.

(4) ¹Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr des Hafenbetreibers. ²Stellt sich am Ende eines Berechnungszeitraums heraus, dass das Aufkommen der pauschalierten Entgelte von den nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 zu berücksichtigenden Kosten abweicht, so ist der Unterschiedsbetrag spätestens im übernächsten Berechnungszeitraum durch entsprechend höhere oder niedrigere pauschalierte Entgeltsätze auszugleichen.

(5) ¹Das pauschalierte Entgelt wird privatrechtlich erhoben. ²Ist das Land Hafenbetreiber, so kann das für das Hafenwesen zuständige Ministerium durch Verordnung eine Abgabe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Sätze 2 bis 6 erheben; ergänzend ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz anzuwenden. ³Ist eine kommunale Körperschaft Hafenbetreiber, so kann sie eine Abgabe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Sätze 2 bis 6 sowie Absatz 3 durch eine Satzung erheben; ergänzend ist das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz anzuwenden. ⁴In den Entgelten, auch soweit sie hoheitlich erhoben werden, ist eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht enthalten; ein entsprechender Betrag wird zusätzlich erhoben.

Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 angegebene maximale spezifische Lagerkapazität nicht übersteigen, ____ Schiffsabfälle dieser Art, die gefährliche Abfälle von Schiffen darstellen, jedoch pro Schiff und Jahr _____ nur bis zu einer Freimenge von 2 t _____, wobei das für das Hafenwesen zuständige Ministerium die Freimenge durch Verordnung anders bestimmen _____ kann; Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend;

3. Kosten für die **Entladung und** Entsorgung passiv gefischter Abfälle;
4. Kosten für die **Entladung und** Entsorgung der Kleinmaterialien, die Schiffe im hoheitlichen Einsatz gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 unentgeltlich entladen.

²Die Kosten für die **Entladung und** Entsorgung _____, **die nicht nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Sätze 3, 4 und 6 aus dem Aufkommen des pauschalierten Entgelts gedeckt werden**, werden dem Entgeltschuldner des jeweiligen Schiffes direkt in Rechnung gestellt.

(4) ¹Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr des Hafenbetreibers. ²Stellt sich am Ende eines Berechnungszeitraums heraus, dass das Aufkommen der pauschalierten Entgelte von den nach Absatz 2 Sätze **3 bis 6, Absatz 3 Satz 1** zu berücksichtigenden Kosten abweicht, so ist der Unterschiedsbetrag spätestens im übernächsten Berechnungszeitraum durch entsprechend höhere oder niedrigere pauschalierte Entgeltsätze auszugleichen.

(5) ¹Das pauschalierte Entgelt wird privatrechtlich erhoben. ²Ist das Land Hafenbetreiber, so kann das für das Hafenwesen zuständige Ministerium durch Verordnung eine Abgabe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Sätze 2 bis **7 sowie des Absatzes 3** erheben; ergänzend ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz anzuwenden. ³Ist eine kommunale Körperschaft Hafenbetreiber, so kann sie eine Abgabe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Sätze 2 bis **7 sowie des Absatzes 3** durch eine Satzung erheben; ergänzend ist das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz anzuwenden. ⁴In den Entgelten, auch soweit sie hoheitlich erhoben werden, ist eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht enthalten; ein entsprechender Betrag wird zusätzlich erhoben.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(6) Die Entgeltordnung und die Berechnungsgrundlage der Entgeltsätze sind den Hafennutzern zugänglich zu machen und auf Verlangen zu erläutern.

(6) *unverändert*

§ 39

Ausnahmen und Sonderregelungen

(1) Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Länge von weniger als 45 m sind von der Meldepflicht nach § 35 Abs. 1 ausgenommen sowie von der Entladungspflicht nach § 36 Abs. 1 insoweit, als auf dem Fischereifahrzeug oder Sportboot genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für die an Bord verbleibenden und auf der Fahrt zum nächsten Anlaufhafen voraussichtlich anfallenden Abfälle von Schiffen vorhanden ist.

(2) ¹Zusätzlich kann die zuständige Behörde auf Antrag ein Schiff von der Meldeverpflichtung nach § 35, von der Verpflichtung zur Entladung nach § 36 sowie von der Gebührenpflicht nach § 38 befreien, wenn die Entsorgung aller Abfälle von Schiffen sichergestellt ist und nachgewiesen wird, dass

1. das Schiff im Liniendienst eingesetzt ist und den Hafen häufig und regelmäßig anläuft oder
2. dem Schiff an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr ein ständiger Liegeplatz in einem niedersächsischen Hafen zugewiesen ist.

²Die Entsorgung ist sichergestellt, wenn alle Abfälle von Schiffen in einem Hafen, der im Linienverkehr angelaufen wird, oder am ständigen Liegeplatz des Schiffes entsorgt werden und die Entsorgung durch Vorlage der Entsorgungsverträge nachgewiesen wird. ³Wird die Ausnahme gewährt, so stellt die zuständige Behörde ein Ausnahmezeugnis nach dem Muster in Anlage 6 aus und bestätigt damit, dass das Schiff die notwendigen Voraussetzungen und Anforderungen für die Anwendung der Ausnahme erfüllt. ⁴Die zuständige Behörde übermittelt die Angaben des Ausnahmezeugnisses auf elektroni-

§ 39

Ausnahmen und Sonderregelungen

(1) Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Länge von weniger als 45 m **sowie Traditionsschiffe und Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300** sind von der ____Pflicht zur **Voranmeldung von Abfällen** nach § 35 Abs. 1 ausgenommen _____.

(2) ¹Zusätzlich kann die zuständige Behörde auf Antrag ein Schiff von der **Pflicht zur Voranmeldung von Abfällen** nach § 35 **Abs. 1**, von der **Pflicht** zur Entladung **von Abfällen** nach § 36 **Abs. 1** sowie von der ____Pflicht zur **Zahlung eines pauschalierten Entgelts** nach § 38 befreien, wenn _____ (*jetzt in Nummer 1/1*) nachgewiesen wird, dass

1. das Schiff im Liniendienst eingesetzt ist _____ (*jetzt in Nr. 1/1*) **und**
- 1/1. die **Entladung** aller **an Bord befindlichen** Abfälle von Schiffen **in einem Hafen, welchen das Schiff im Liniendienst häufig und regelmäßig anläuft, sowie die Zahlung eines mit dem pauschalierten Entgelt nach § 38 vergleichbaren Entgelts** sichergestellt sind,
2. _____ (*jetzt in Satz 7*)

und die Befreiung sich nicht abträglich auf die Sicherheit des Seeverkehrs, die Gesundheit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord oder die Meeresumwelt auswirkt. ²Die **Entladung aller an Bord befindlichen Abfälle sowie die Zahlung eines Entgelts** sind im Sinne des Satzes 1 Nr. 1/1 sichergestellt, wenn _____ sie durch Vorlage von ____Verträgen, die die Entladung von Abfällen und die Zahlung eines Entgelts in einem Hafen nach Satz 1 Nr. 1/1 vorsehen und mit diesem Hafen abgeschlossen sind, oder aber, soweit sie mit einem Entsorgungsunternehmen abgeschlossen sind, von diesem Hafen akzeptiert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

schem Wege an das Meldesystem der Europäischen Union. ⁵§ 36 Abs. 1 und 3 bis 5 findet auf diese Schiffe keine Anwendung.

wurden, und durch Abgabebescheinigungen nachgewiesen werden und in diesem Hafen ausweislich der im Europäischen Meldesystem vorhandenen Angaben geeignete Hafenauffangeinrichtungen vorhanden sind. ³Wird eine Befreiung nach Satz 1 gewährt, so stellt die zuständige Behörde ein Ausnahmezeugnis nach dem Muster in Anlage 6 aus und bestätigt damit, dass das Schiff die notwendigen Voraussetzungen und Anforderungen für die _____ Befreiung erfüllt. ⁴Die zuständige Behörde übermittelt die Angaben des Ausnahmezeugnisses auf elektronischem Wege an das Meldesystem der Europäischen Union. ⁵§ 36 Abs. 8 bleibt unberührt _____. ⁶Ungeachtet einer erteilten Befreiung darf ein Schiff die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen nicht fortsetzen, wenn nicht eine ausreichende spezifische Lagerkapazität für alle bisher angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt des Schiffes bis zum nächsten Anlaufhafen anfallenden Abfälle vorhanden ist. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten für ein Schiff, dem an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr ein ständiger Liegeplatz in einem niedersächsischen Hafen zugewiesen ist, mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle eines im Linienverkehr angelaufenen Hafens der ständige Liegeplatz tritt.

(3) ¹Die §§ 35 bis 38 gelten nicht für Schiffe, die für Hafendienste (Lotsendienste, Schleppen, Festmachen, Ladungsumschlag, Betankung und Abfallentsorgung) eingesetzt werden, sowie für Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und andere Schiffe, die zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Einsatz sind. ²Die Hafenauffangeinrichtungen stehen den Schiffen nach Satz 1 zur Entladung von Abfällen von Schiffen sowie für die Entladung von Materialien, die diese Schiffe auf See aufgenommen haben, gegen Entgelt zur Verfügung. ³Für die Entladung von Kleinmengen der auf See aufgenommenen Materialien nach Satz 2 in die Hafenauffangeinrichtungen darf kein Entgelt verlangt werden.

(3) *unverändert*

(4) ¹Kleine nichtgewerbliche Häfen, die selten oder wenig und ausschließlich von Sportbooten angelaufen werden, können von den Regelungen zu Abfallbewirtschaftungsplänen nach § 34 ausgenommen werden, sofern ihre Hafenauffangeinrichtungen in den kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten integriert sind und den Hafennutzern die Informationen über das Verfahren der Abfallentsorgung zugänglich sind. ²Wird diese Ausnahme angewendet, so meldet die zuständige Hafenbehörde Namen und geografische Koordinaten des Hafens elektronisch an das Datenerfassungssystem der Europäischen Union.

(4) ¹ Für kleine nichtgewerbliche Häfen, die selten oder wenig und ausschließlich von Sportbooten angelaufen werden, können **die Hafenbetreiber davon absehen, _____ Abfallbewirtschaftungspläne_ nach § 34 aufzustellen,** sofern ihre Hafenauffangeinrichtungen in **die** kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte_ integriert sind und den Hafennutzern die Informationen über das Verfahren der Abfallentsorgung zugänglich sind. ²**Macht ein Hafenbetreiber von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch,** so meldet die zuständige Hafenbehörde Namen und geografische Koordinaten des Hafens

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

³Die örtlich zuständige untere Abfallbehörde ist berechtigt zu prüfen, ob ausreichende Vorrichtungen zur Abgabe von Abfällen von Schiffen bereitstehen und ob die Hafennutzer über das Verfahren zur Nutzung dieser Vorrichtungen informiert sind.“

elektronisch an das **Meldesystem** der Europäischen Union. ³Die örtlich zuständige untere Abfallbehörde ist berechtigt zu prüfen, ob **in dem Hafen** ausreichende Vorrichtungen zur Abgabe von Abfällen von Schiffen bereitstehen und ob die Hafennutzer über das Verfahren zur Nutzung dieser Vorrichtungen informiert **werden**.

(5) Die Anforderung nach § 36 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht für kleine Häfen mit unbemannten Einrichtungen oder kleine entlegene Häfen, die die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 erfüllen.“

3. In § 42 Abs. 6 werden nach dem Wort „Entscheidungen“ die Worte „und Aufgaben“ eingefügt.

3. *unverändert*

4. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

4. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

a) **Es wird die folgende neue** Nummer 5 **eingefügt:**

„5. entgegen § 35 Abs. 1 die Abfallmeldung nicht abgibt oder an Bord vorhandene Abfälle in der Abfallmeldung nicht auführt.“

„5. entgegen § 35 Abs. 1 die **Voranmeldung von Abfällen** nicht abgibt oder an Bord vorhandene Abfälle in der **Voranmeldung** nicht auführt.“

b) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

b) _____ **In der** neuen Nummer 6 _____ **werden die Verweisung „§ 35“ durch die Verweisung „§ 36“ und das Wort „Schiffsabfälle“ durch die Worte „Abfälle von Schiffen“ ersetzt.**

„6. entgegen § 36 nicht alle an Bord befindlichen Abfälle von Schiffen vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung entlädt.“

c) Die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden Nummern 7 bis 11.

c) **wird gestrichen**

d) In der neuen Nummer 7 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 2“ ersetzt.

d) *unverändert*

e) In der neuen Nummer 8 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.

e) *unverändert*

f) In der neuen Nummer 9 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.

f) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- g) In der neuen Nummer 11 werden die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 8“ und die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

g) *unverändert*

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Schiffsabfallbewirtschaftungspläne“ durch die Worte „Abfallbewirtschaftungspläne für Abfälle von Schiffen“ ersetzt.

a) *unverändert*

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

b) *unverändert*

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Schiffsabfällen und Ladungsrückständen“ durch das Wort „Abfällen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 werden die Worte „Schiffsabfällen und Ladungsrückständen“ durch die Worte „Abfällen von Schiffen“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Entgeltsystems“ durch das Wort „Kostendeckungssystems“ ersetzt.

- ccc) In Nummer 7 werden die Worte „Schiffsabfälle und Ladungsrückstände“ durch die Worte „Abfälle von Schiffen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

c) *unverändert*

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „und der bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen einzuhaltenen Formalitäten“ durch die Worte „sowie der Verfahren und Formalitäten für die Entladung der Abfälle von Schiffen in Hafenauffangeinrichtungen“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 werden die Worte „des Abfalls“ durch die Worte „der spezifischen Abfallströme“ ersetzt.

- cc) In Nummer 5 werden die Worte „gesammelten Menge an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen“ durch die Worte „Menge der von Schiffen entladenen Abfälle“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

dd) In Nummer 6 werden die Worte „der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen“ durch die Worte „für die Entsorgung der einzelnen Abfallströme im Hafen“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Stehen diese Verfahren mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. EU Nr. L 342 S. 1) sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG in Einklang, wird von einer Übereinstimmung ausgegangen.“

d) Absatz 3 ____ erhält folgende Fassung:

„**(3) ¹Die Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Beseitigung sollen in jeder Hinsicht mit einem Umweltmanagementplan übereinstimmen, der einen fortschreitenden Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht. ²Stehen die Verfahren mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EU Nr. L 342 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. Dezember 2018 (ABl. EU Nr. L 325 S. 18; 2020 Nr. L 303 S. 24), in der jeweils geltenden Fassung in Einklang, so wird von einer Übereinstimmung ausgegangen.“**

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Anlage wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- b) In der Überschrift wird das Wort „Hafenbenutzern“ durch das Wort „Hafennutzern und Betreibern von Umschlaganlagen“ ersetzt.
- c) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Hafenbenutzern“ durch die Worte „Hafennutzern und den Betreibern von Umschlaganlagen“ ersetzt.
- d) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Karte“ die Worte „sowie gegebenenfalls deren Öffnungszeiten“ eingefügt.
- e) In Nummer 3 werden die Worte „die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände“ durch die Worte „eine Auflistung von Abfällen von Schiffen“ ersetzt.

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*
- e) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

*Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz*

- f) In Nummer 6 wird das Wort „Entgeltsystem“ durch das Wort „Kostendeckungssystem“ ersetzt.

- f) In Nummer 6 wird das Wort „Entgeltsystem“ durch **die Worte** „Kostendeckungssystem, **gegebenenfalls einschließlich der Abfallbewirtschaftungssysteme und -fonds nach Anlage 5**“ ersetzt.

7. Es werden die folgenden Anlagen 3 bis 6 angefügt:

7. Es werden die folgenden Anlagen 3 bis 6 angefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252
unverändert

„Anlage 3
(zu § 35 Abs. 1)

Anmeldeformular für die Entladung von Abfällen in Hafenauffangeinrichtungen

Hinweis: Für die Anmeldung darf auch ein Formular gleichen Inhalts in englischer Sprache verwendet werden.

Mitteilung über die Entladung von Abfällen im Hafen: _____

Dieses Formular sollte gemeinsam mit dem entsprechenden gemäß MARPOL-Übereinkommen erforderlichen Öltagebuch, Ladungstagebuch, Mülltagebuch oder Müllbehandlungsplan an Bord des Schiffes mitgeführt werden.

1. Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:		Reeder oder Betreiber:	
IMO-Nummer:		Unterscheidungssignal:	
		MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity number – Kennnummer des mobilen Seefunkdienstes):	
Bruttoreaumzahl:		Flaggenstaat:	
Schiffstyp:			
<input type="checkbox"/> Öltankschiff	<input type="checkbox"/> Chemikalienschiff	<input type="checkbox"/> Massengutschiff	<input type="checkbox"/> Containerschiff
<input type="checkbox"/> sonstiges Frachtschiff	<input type="checkbox"/> Fahrgastschiff	<input type="checkbox"/> RoRo-Frachtschiff	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben)

2. Angaben zu Häfen und Route

Ort und Bezeichnung des Terminals:	Letzter Hafen, in dem Abfälle entladen wurden:
Anlaufdatum und -zeit:	Datum der letzten Entladung:
Auslaufdatum und -zeit:	Nächster Entladehafen:
Letzter Hafen und Staat:	Person, die dieses Formular vorlegt (falls andere Person als die Kapitänin oder der Kapitän):
Nächster Hafen und Staat (sofern bekannt):	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252
unverändert

3. Art und Menge der Abfälle und Lagerkapazität

Art	Zu entladender Abfall (m³)	Maximale Lagerkapazität (m³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m³)
Anlage I MARPOL-Übereinkommen – Öl					
Ölhaltiges Bilgenwasser					
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)					
Ölhaltiges Tankwaschwasser					
Schmutziges Ballastwasser					
Ablagerungen und Schlämme aus der Tankreinigung					
Sonstiges (bitte angeben)					
Anlage II MARPOL-Übereinkommen - schädliche flüssige Stoffe (NLS)¹⁾					
Stoff der Gruppe X					
Stoff der Gruppe Y					
Stoff der Gruppe Z					
OS - Sonstige Stoffe					
Anlage IV MARPOL-Übereinkommen – Schiffsabwasser					
Anlage V MARPOL-Übereinkommen – Schiffsmüll					
A. Kunststoff					
B. Lebensmittelabfälle					
C. Haushaltsabfälle (z. B. Papier, Glas, Metall,)					
D. Speiseöl					
E. Asche aus Verbrennungsanlagen					
F. Betriebsabfälle (z. B. Filter- und Aufsaugmaterial)					
G. Tierkörper					
H. Fischfanggeräte					

¹⁾ Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für den betreffenden schädlichen flüssigen Stoff.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252
unverändert

Art	Zu entladender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)
I. Elektro- und Elektronik-Altgeräte					
J. Ladungsrückstände ²⁾ nicht schädlich für die Meeresumwelt (nicht-HME)					
K. Ladungsrückstände ²⁾ schädlich für die Meeresumwelt (HME)					
Anlage VI MARPOL-Übereinkommen - Luftverunreinigung durch Schiffe					
Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und Ausrüstungsgegenstände, die solche Stoffe enthalten ³⁾					
Rückstände aus Abgasreinigungssystemen					
Andere Abfälle, die nicht unter das MARPOL-Übereinkommen fallen					
Passiv gefischte Abfälle					

Anmerkungen:

1. Diese Angaben werden für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und andere Überprüfungen verwendet.
2. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/883 in Verbindung mit § 39 des Niedersächsischen Abfallgesetzes eine Ausnahme gewährt.

²⁾ Schätzwerte sind zulässig; Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das feste Massengut.

³⁾ Emissionen im Zuge der normalen Instandhaltungsarbeiten an Bord.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252
unverändert

Anlage 4
(zu § 36 Abs. 3)

Abfallabgabebescheinigung für die Entladung von Abfällen von Schiffen in Hafenauffangeinrichtungen

Hinweis: Für die Abfallabgabebescheinigung darf auch ein mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Formular vergleichbaren Inhalts in englischer Sprache verwendet werden.

Dieses Formular ist gemeinsam mit dem entsprechenden gemäß MARPOL-Übereinkommen erforderlichen Öltagebuch, Ladungstagebuch, Mülltagebuch oder Müllbehandlungsplan an Bord des Schiffes mitzuführen.

1. Angaben zur Hafenauffangeinrichtung und zum Hafen

Hafen/Bezeichnung des Terminals	
Betreiber der Hafenauffangeinrichtung	
Betreiber der Behandlungsanlage - falls abweichend	
Datum und Uhrzeit der Entladung von:	bis:

2. Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:		Reeder oder Betreiber:	
IMO-Nummer:		Unterscheidungssignal:	
		MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity number - Kennnummer des mobilen Seefunkdienstes):	
Bruttoraumzahl:		Flaggenstaat:	
Schiffstyp:			
<input type="checkbox"/> Öltankschiff	<input type="checkbox"/> Chemikalienschiff	<input type="checkbox"/> Massengutschiff	<input type="checkbox"/> Containerschiff
<input type="checkbox"/> sonstiges Frachtschiff	<input type="checkbox"/> Fahrgastschiff	<input type="checkbox"/> RoRo-Frachtschiff	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben)

3. Art und Menge der übernommenen Abfälle

MARPOL Anlage I Öl	Menge (m³)	MARPOL Anlage V Schiffsmüll	Menge (m³)
Ölhaltiges Bilgenwasser		A. Kunststoff	
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)		B. Lebensmittelabfälle	
Ölhaltiges Tankwaschwasser		C. Haushaltsabfälle (z. B. Papier, Glas, Metall)	
Schmutziges Ballastwasser		D. Speiseöl	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252
unverändert

Ablagerung und Schlämme aus der Tankreinigung			E. Asche aus Verbrennungsanlagen	
Sonstiges (bitte angeben)			F. Betriebsabfälle (z. B. Aufsaug-/Filtermaterial, Farben, Lösemittel)	
MARPOL Anlage II (NLS) Schädliche flüssige Stoffe	Menge (m³)	Bezeichnung ¹⁾	G. Tierkörper	
Stoff der Gruppe X			H. Fischfanggerät	
Stoff der Gruppe Y			I. Elektro- und Elektronik-Altgeräte	
Stoff der Gruppe Z			J. Ladungsrückstände, ²⁾ nicht schädlich für die Meeresumwelt (nicht-HME)	
OS - sonstige Stoffe			K. Ladungsrückstände ²⁾ schädlich für die Meeresumwelt (HME)	
MARPOL Anlage IV Abwasser	Menge (m³)		MARPOL Anlage VI Luftverunreinigung	Menge (m³)
			Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten	
Andere Abfälle, die nicht dem MARPOL Übereinkommen unterliegen	Menge (m³)		Rückstände aus Abgasreinigungssystemen	
Passiv gefischte Abfälle				

Im Namen der Hafenauffangeinrichtung bestätige ich die Übernahme der aufgeführten Abfälle.

Name und Anschrift der Einrichtung

Unterschrift

¹⁾ Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für den betreffenden schädlichen flüssigen Stoff.
²⁾ Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das feste Massengut.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252
unverändert

Anlage 5
(zu § 38 Abs. 2)

**Direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb
und der Verwaltung von Hafenauffangeinrichtungen**

Direkte Kosten	Indirekte Kosten	Nettoeinnahmen
Direkte Betriebskosten, die sich aus der tatsächlichen Entladung der Abfälle von Schiffen ergeben, einschließlich der nachstehend aufgeführten Kostenpunkte.	Indirekte Verwaltungskosten, die sich aus der Verwaltung des Systems im Hafen ergeben, einschließlich der nachstehend aufgeführten Kostenpunkte.	Nettoeinnahmen aus Abfallbewirtschaftungssystemen und verfügbare nationale/regionale Fördermittel, einschließlich der nachstehend aufgeführten Einnahmelemente.
<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung der Infrastruktur für Hafenauffangeinrichtungen, einschließlich Container, Tanks, Bearbeitungswerkzeuge, Lastkähne, Lastkraftwagen, Auffanganlagen, Anlagen zur Abfallbehandlung; 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeitung und Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsplans, einschließlich der Prüfung und Umsetzung dieses Plans; - Aktualisierung des Abfallbewirtschaftungsplans, einschließlich Personalkosten und Beratungskosten, sofern zutreffend; - Organisation der Konsultationsverfahren für die (Neu-)Bewertung des Abfallbewirtschaftungsplans; 	
<ul style="list-style-type: none"> - Konzessionen aufgrund von Leasingverträgen für das Gelände, falls zutreffend, oder für die Anmietung der für den Betrieb der Hafenauffangeinrichtungen erforderlichen Ausrüstung; - Kosten für den eigentlichen Betrieb der Hafenauffangeinrichtungen: Sammlung von Abfällen von Schiffen, Transport der Abfälle von den Hafenauffangeinrichtungen zur endgültigen Entsorgung, Instandhaltung und Reinigung von Hafenauffangeinrichtungen, Personalkosten, einschließlich Überstunden, Bereitstellung von Strom, Abfallanalyse und Versicherungen; - Vorbereitung für Wiederverwendung, Recycling oder Beseitigung der Abfälle von Schiffen, einschließlich der getrennten Sammlung von Abfällen; 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung der Systeme für die Anmeldung und die Kostendeckung, einschließlich der Anwendung ermäßigter Gebühren für umweltfreundliche Schiffe, Bereitstellung von IT-Systemen in den Häfen, statistische Analyse und die damit verbundenen Personalkosten; - Organisation von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Bereitstellung von Hafenauffangeinrichtungen, Ausstellung der erforderlichen Genehmigungen für die Bereitstellung von Hafenauffangeinrichtungen; - Verbreitung von Informationen an Hafennutzer durch Verteilung von Faltblättern, Anbringen von Schildern und Aushängen im Hafen oder Veröffentlichung von Informationen auf der Website des Hafens und elektronische 	<ul style="list-style-type: none"> - Nettoeinnahmen aufgrund von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung; - sonstige Nettoeinnahmen aus der Abfallbewirtschaftung, etwa aus Recyclingsystemen; - Finanzierung im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF); - sonstige für Häfen zur Abfallbewirtschaftung und für die Fischerei verfügbare Finanzmittel oder Beihilfen.

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252
unverändert*

Direkte Kosten	Indirekte Kosten	Nettoeinnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung: Rechnungsstellung, Ausstellung von Abfallabgabebescheinigungen für das Schiff, Meldungen. 	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der Informationen gemäß § 34; Verwaltung von Abfallbewirtschaftungssystemen: Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, Recycling sowie Beantragung und Einsatz von Mitteln aus nationalen/regionalen Fonds. - Sonstige Verwaltungskosten: Kosten der Überwachung und elektronischen Übermittlung von Ausnahmen gemäß § 39. 	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Anlage 6
(zu § 39 Abs. 2)

Muster - Ausnahmezeugnis gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/883

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

Flaggenstaat

(Name des Schiffes einfügen)

(IMO-Nummer einfügen)

(Flaggenstaat einfügen)

- Das Schiff läuft im Liniendienst häufig und regelmäßig gemäß einem Fahrplan oder einer festgelegten Route folgende Häfen an:

Diese Häfen werden mindestens einmal alle zwei Wochen angelaufen.

- Das Schiff hat in folgendem Hafen seinen ständigen Liegeplatz:

zu dem es zwischen den Einsätzen regelmäßig zurückkehrt und läuft folgende Häfen regelmäßig an:

Der Betreiber des Schiffes hat mit folgendem Hafen eine Vereinbarung zur Entladung aller Abfälle und zur Übernahme der damit verbundenen Kosten getroffen:

Das Schiff ist daher gemäß § 39 des Niedersächsischen Abfallgesetzes

- von der Verpflichtung zur Anmeldung von Abfällen
- von der obligatorischen Entladung von Abfällen von Schiffen
- von der Verpflichtung zur Entrichtung von Entsorgungsgebühren

in folgenden Häfen befreit:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Unbeschadet der Befreiung kann die zuständige Behörde des jeweiligen Anlaufhafens die Abgabe von Abfällen im betreffenden Hafen kostenpflichtig anordnen, wenn Abfälle außerhalb der vorgesehenen Lagerräume gelagert werden oder wenn keine ausreichende Lagerkapazität vorhanden ist.

Dieses Zeugnis gilt bis zum [Datum einfügen - *Geltungsdauer 1 Jahr*]. Es wird widerrufen, wenn sich die Gründe für die Erteilung dieses Ausnahmezeugnisses vor diesem Datum ändern.

Ort, Datum

Name, Funktion

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Anlage 6
(zu § 39 Abs. 2)

Muster - Ausnahmezeugnis gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/883

Name des Schiffes

Unterscheidungssignal

Flaggenstaat

(Name des Schiffes einfügen)

(IMO-Nummer einfügen)

(Flaggenstaat einfügen)

- Das Schiff läuft im Liniendienst häufig und regelmäßig gemäß einem Fahrplan oder einer festgelegten Route folgende Häfen an:

Diese Häfen werden mindestens einmal alle zwei Wochen angelaufen.

- Das Schiff hat in folgendem Hafen seinen ständigen Liegeplatz:

zu dem es zwischen den Einsätzen regelmäßig zurückkehrt und läuft folgende Häfen regelmäßig an:

Der Betreiber des Schiffes hat mit folgendem Hafen **oder Entsorgungsunternehmen** eine Vereinbarung zur Entladung aller Abfälle und zur Übernahme der damit verbundenen Kosten getroffen:

Das Schiff ist daher gemäß § 39 des Niedersächsischen Abfallgesetzes

- von der Verpflichtung zur Anmeldung von Abfällen
- von der obligatorischen Entladung von Abfällen von Schiffen
- von der Verpflichtung zur Entrichtung von Entsorgungsgebühren

in folgenden Häfen befreit:

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Unbeschadet der Befreiung kann die zuständige Behörde des jeweiligen Anlaufhafens die Abgabe von Abfällen im betreffenden Hafen kostenpflichtig anordnen, wenn Abfälle außerhalb der vorgesehenen Lagerräume gelagert werden oder wenn keine ausreichende Lagerkapazität vorhanden ist.

Dieses Zeugnis gilt bis zum [Datum einfügen - *Geltungsdauer 1 Jahr*]. Es wird widerrufen, wenn sich die Gründe für die Erteilung dieses Ausnahmezeugnisses vor diesem Datum ändern.

Ort, Datum

Name, Funktion“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10252

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz**Artikel 1/1**
Neubekanntmachung**Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Abfallgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.****Artikel 2**

Änderung der Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen

In § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen vom 4. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 460), wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen

_____ **Die** Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen vom 4. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 460), wird **wie folgt geändert:**

1. In § 2 Abs. 3 **werden das Wort „Meldungen“ durch das Wort „Vorankündigungen“ und die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.**
2. In § 3 Nr. 3 **werden das Wort „Meldung“ durch das Wort „Vorankündigung“ und die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.**

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts

In § 4 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 151), werden die Worte „Schiffsabfallbewirtschaftungspläne nach § 34 Abs. 4“ durch die Worte „Abfallbewirtschaftungspläne für Abfälle von Schiffen nach § 34 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts

*unverändert***Artikel 4**
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten*unverändert*